

Dr. Hans M E I L I  
Bezirksanwalt.

Zürich 7, den 10. Nov. 1937  
Eierbrechtstr. 61

An die  
Regierungskanzlei  
des Fürstentum Liechtenstein,  
V a d u z

Ich wäre Ihnen für gefl. Auskunft dankbar, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen in Liechtenstein die Eheschliessung zwischen einem nichtarischen Schweizerbürger und einer arischen Deutschen möglich ist. (Wird von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses Dispens erteilt? Ist eine Verkündung notwendig?)

Die Frage interessiert mich ganz allgemein, vor allem aber deshalb, weil mir daran liegt, einem Freunde aus der für ihn entstandenen schwierigen Lage zu helfen.

Falls die Rechtslage eine Besprechung als zweckmässig erscheinen lässt, bitte ich um gefl. Mitteilung, an wen sich mein Freund zu wenden hätte.

Ich danke Ihnen im Voraus bestens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*M. Meili*